

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 1980	Nummer 36
--------------	--	-----------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21260	2. 4. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes .....	754

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
8. 4. 1980	<b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b> Bek. - Jahresrechnung 1978 .....	763

## I.

21260

**Ausführung  
des Bundes-Seuchengesetzes**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 2. 4. 1980 - V C 2 - 0200.131

Das Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2248) erfordert eine umfassende Überarbeitung des RdErl. d. Innenministers v. 4. 2. 1963 (SMBl. NW. 21260), die in Vorbereitung ist. Besonders dringlich ist jedoch eine Anpassung der Meldeformulare (Anlage 1), der Anzeige des Wohnungs- und Arbeitsstättenwechsels von Ausscheidern (Anlage 2), der Wochennachweisung (Anlage 6) sowie der zusammengestellten Wochennachweisung auf Bezirksebene (Anlage 6a) an die geänderten Bestimmungen des Gesetzes. Vorab werden deshalb Muster der neu gefaßten Vordrucke als Anlagen zu diesem Erlaß bekanntgegeben.

Das neue Muster eines Impfbuchs (bisher Anlage 3) wird erst nach Veröffentlichung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit nach § 18 Abs. 2 BSeuchG zur Verfügung stehen; die Muster eines Untersuchungs-Karteiblatts und eines Gesundheitszeugnisses für die Untersuchungen nach § 18 (bisher Anlagen 4 u. 5) können erst nach Erlaß der Rechtsverordnung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit nach § 18 Abs. 2 BSeuchG bekanntgegeben werden. Bis dahin sind die bisherigen Vordrucke - mit ggf. erforderlichen Ergänzungen - zu verwenden. Auf dem Zeugnis nach § 18 Abs. 1 ist - zweckmäßigerweise durch Stempelaufdruck - zu vermerken, daß das Zeugnis zwar zur Aufnahme der Tätigkeit berechtigt, daß es aber erst nach Eintragung des Ergebnisses der 2. bakteriologischen Stuhluntersuchung gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 BSeuchG seine volle Gültigkeit erlangt.

Die bisherigen Anlagen 7 (Erhebungsbogen) und 8 (Ermittlungsbericht) sind, wie der gesamte Ausführungserlaß, sinngemäß unter Berücksichtigung der sich aus der Neufassung des Bundes-Seuchengesetzes ergebenden Änderungen und Ergänzungen bis auf weiteres anzuwenden.

in \_\_\_\_\_

**Betr.: Meldung einer übertragbaren Krankheit nach dem Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262)\*)**

Erkrankung   
 Verdacht einer Erkrankung   
 Tod

an: \_\_\_\_\_  
 erkrankt am: \_\_\_\_\_  
 gestorben am: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Ausscheider von \_\_\_\_\_ Erregern

(Wird vom Gesundheitsamt ausgefüllt)

Meldung erstattet durch: \_\_\_\_\_  
 Name: \_\_\_\_\_  
 Anschrift: \_\_\_\_\_ Fernruf: \_\_\_\_\_  
 am: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_  
 mündlich  fernmündlich   
 Meldung entgegengenommen durch: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
 geboren am: \_\_\_\_\_ männlich  weiblich  Beruf: \_\_\_\_\_  
 Aufenthaltsort: \_\_\_\_\_  
Gemeinde, Straße, Hausnummer, Kreis  
 Gewöhnlicher Aufenthaltsort: \_\_\_\_\_  
Gemeinde, Straße, Hausnummer, Kreis  
 Arbeitsstelle, Schule, Gemeinschaftseinrichtung u. ä.: \_\_\_\_\_  
 absondert zu Hause: ja  nein   
 eingewiesen am: \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
Name und Anschrift

Krankenhaus oder Entbindungsheim,  
 Säuglingsheim, Säuglingstagesstätte,  
 Einrichtung zur vorübergehenden  
 Unterbringung von Säuglingen: \_\_\_\_\_  
Name und Anschrift

aufgenommen am: \_\_\_\_\_  
 entlassen am: \_\_\_\_\_  
 eingewiesen durch: \_\_\_\_\_  
 geheilt: ja  nein   
 bei Puerperalsepsis Name und Anschrift der Hebamme:  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Werden noch Krankheitserreger ausgeschieden?  
 ja  nein

Bemerkungen (insbesondere erwünscht sind Angaben über vermutliche Ansteckungsquelle, Beruf, Arbeitsstelle, besuchte Schule, Kindergarten u. ä. Einrichtungen, Beschäftigung in Lebensmittel-, Gaststätten-, Beherbergungsbetrieben, auch über Angehörige der Wohngemeinschaft, vorangegangene Schutzimpfungen; bei Krankenhausinfektionen über vermutete epidemiologische Zusammenhänge):

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Stempel mit Anschrift und Fernruf

Unterschrift

\*) Bitte die Rückseite beachten!  
 Zutreffendes ist im entsprechenden Kästchen  anzukreuzen.

Gemäß Bundes-Seuchengesetz ist

Anlage 1

Farbe: rosa

Rückseite

1. **krank** eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist,  
**krankheitsverdächtig** eine Person, bei der Erscheinungen bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen,  
**Ausscheider** eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein;

2. zu melden

der **Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an**

Botulismus  
 Cholera  
 Enteritis infectiosa  
 a) Salmonellose  
 b) übrige Formen einschl.  
 mikrobiell bedingter Lebens-  
 mittelvergiftung

Fleckfieber  
 Lepra  
 Milzbrand  
 Ornithose  
 Paratyphus A, B und C  
 Pest  
 Pocken

Poliomyelitis  
 Rückfallfieber  
 Shigellenruhr  
 Tollwut  
 (Zu melden ist die **Verletzung** eines Men-  
 schen durch ein tollwutkrankes oder -ver-  
 dächtiges Tier sowie die **Berührung** eines  
 solchen Tierkörpers oder Tieres)  
 Tularämie  
 Typhus abdominalis  
 virusbedingtem hämorrhagischem Fieber

die **Erkrankung sowie der Tod an**

**angeborener**  
 a) Cytomegalie  
 b) Listeriose  
 c) Lues  
 d) Toxoplasmose  
 e) Rötelnembryopathie  
 Brucellose  
 Diphtherie  
 Gelbfieber

Leptospirose  
 a) Weil'sche Krankheit  
 b) übrige Formen  
 Malaria  
 Meningitis/Encephalitis  
 a) Meningokokken-Meningitis  
 b) andere bakterielle Meningitiden  
 c) Virus-Meningoencephalitis  
 d) übrige Formen

Q-Fieber  
 Rotz  
 Trachom  
 Trichinose  
 Tuberkulose (aktive Form)  
 a) der Atmungsorgane  
 b) der übrigen Organe  
 Virushepatitis  
 a) Hepatitis A  
 b) Hepatitis B  
 c) nicht bestimmbare und übrige Formen  
 anaerober Wundinfektion  
 a) Gasbrand/Gasoedem  
 b) Tetanus

der **Tod an**

Influenza (Virusgrippe)  
 Keuchhusten  
 Masern  
 Puerperalsepsis  
 Scharlach

jeder **Ausscheider von**

Choleraerregern  
 Salmonellen  
 a) S. typhi  
 b) S. paratyphi A, B und C  
 c) übrige  
 Shigellen

für **Krankenhäuser oder Entbindungsheime:**

die **Aufnahme** und die **Entlassung** von Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ausscheidern,

für **Krankenhäuser, Entbindungsheime, Säuglingsheime, Säuglingstagesstätten oder Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung von Säuglingen:**

durch Krankheitserreger jeder Art verursachte Erkrankungen, wenn sie nicht nur vereinzelt auftreten (Ausbruch) und die Erkrankten nicht schon vor der Aufnahme an diesen Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig waren (Krankenhausinfektionen);

3. zur **Meldung verpflichtet:**

der behandelnde oder sonst hinzugezogene Arzt, im Falle der Tollwut auch der Tierarzt, in Krankenhäusern oder Entbindungsheimen der leitende Arzt, in Krankenhäusern mit mehreren selbständigen Abteilungen der leitende Abteilungsarzt, in Krankenhäusern ohne leitenden Arzt der behandelnde Arzt,

jede sonstige mit der Behandlung oder der Pflege des Betroffenen berufsmäßig beschäftigte Person,

die hinzugezogene Hebamme,

auf Seeschiffen der Kapitän, die Leiter von Pflegeanstalten und Justizvollzugsanstalten, Heimen, Lagern, Sammelunterkünften und ähnlichen Einrichtungen,

in dieser Reihenfolge, wenn eine der vorher genannten Personen an der Meldung verhindert ist, die im Krankenhaus oder Entbindungsheim tätige Hebamme in jedem Fall;

4. die Meldung dem für den Aufenthalt des Betroffenen zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis zu erstatten.











762

## II.

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe****Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe****Betr.: Jahresrechnung 1978**

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 19. März 1980 folgenden Beschluß gefaßt:

„I. Die 7. Landschaftsversammlung nimmt die Ergebnisse der Jahresrechnung 1978, den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 20. Februar 1980 und die Vorlage des Landschaftsausschusses über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 1978 zur Kenntnis.

II. a) Die 7. Landschaftsversammlung stellt das Ergebnis der Haushaltsrechnung 1978 unter Berücksichtigung der Restausfälle, der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und der Haushaltsreste wie folgt fest:

Bereinigte	
Soll-Einnahmen:	2 590 346 801,96 DM
Bereinigte	
Soll-Ausgaben:	<u>2 595 320 277,81 DM</u>
Soll-Fehlbetrag 1978:	4 973 475,85 DM

Der Fehlbetrag ist gemäß § 23 GemHVO im Haushaltsjahr 1980 zu veranschlagen und zu decken.

b) Die 7. Landschaftsversammlung erteilt gemäß § 7 (e) und § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 81 GO NW für die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 1978 dem Direktor des Landschaftsverbandes vorbehaltlos Entlastung.“

Der vorstehende Beschluß wird hiermit gemäß § 81 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 9 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 1978 mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 5. bis 13. Mai 1980, jeweils von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr, im Landeshaus in Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 297, öffentlich aus.

Münster, 8. April 1980

Neseker  
Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

- MBL NW. 1980 S. 763.

**Einzelpreis dieser Nummer DM 4,-**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 56,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 116,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto K&L in 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X